

3933. Strassen. Mit Protokollauszug vom 6. Oktober 1958 unterbreitete der Bezirksrat Dielsdorf der Baudirektion das Projekt der Gemeinde Boppelsen für den Ausbau der Dorfstrassen III. Kl. im Hinterdorf und beantragte die Zusicherung eines ordentlichen Staatsbeitrages sowie Uebernahme der Projektierungs- und Bauleitungskosten im Sinne von § 8, Absätze 3 und 4, des Strassengesetzes. Die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 1958 stimmte der Vorlage zu und bewilligte

einen Kredit von Fr. 80 000. Der Bezirksrat Dielsdorf genehmigte das Projekt am 6. Oktober 1958.

Die Dorfstrassen im Hinterdorf von Boppelsen sind heute noch chaussiert. Sie werden des öfteren von Motorfahrzeugen wie auch durch motorisierte landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren. Durch diesen Verkehr entsteht in Trockenzeiten für die Anwohner starke Staubplage. Der Zustand der Strassen ist nach erfolgtem Einbau der Kanalisationen schlecht, sodass ohne den vorgesehenen Ausbau und die Staubfreimachung für die Instandstellung der Strassen in chaussiertem Zustand erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden wären. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, zwecks Behebung der genannten Mängel die Dorfstrassen im Hinterdorf auszubauen und diese mit fugenlosen Belägen samt Abschlüssen und zugehörigen Entwässerungen zu versehen.

Von den im Projekt vorgesehenen Strassen A—F weisen gemäss Verfügung der Baudirektion Nr. 1050 vom 25. August 1958 nur die Strassen A und B eine genügende Verkehrsbedeutung im Sinne des Kreisschreibens des Regierungsrates über Projektierung, Beschlussfassung und Beitragsleistungen des Kantons an Bau und Korrektion von Strassen III. Kl. vom 29. November 1934 auf. Die Strassen C—F fallen daher für Beitragsleistungen im Sinne von § 8, Absätze 3 und 4, des Strassengesetzes ausser Betracht.

Das durch das Ingenieurbüro R. Rügsegger, Zürich, ausgearbeitete Projekt sieht die heute für Strassen III. Kl. übliche Ausbauart vor. Die beitragsberechtigten Ausbaustrecken messen ca. 120 und 85 m und weisen eine Fahrbahnbreite von 5 m auf.

Der Kostenvoranschlag weist Fr. 92 000 Bruttobaukosten auf. Die für den Staatsbeitrag anrechenbaren Nettobaukosten betragen ca. Fr. 51 500.

In Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes und § 16 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 sowie des anrechenbaren Gesamtsteueransatzes von 540,3 % im Jahrdritt 1955/57 kann der Gemeinde Boppelsen ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % der beitragsberechtigten Nettobaukosten von ca. Fr. 51 500, d. h. ca. Fr. 15 450 zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages in Aussicht gestellt werden.

Da das Personal des Tiefbauamtes gegenwärtig mit anderweitigen Bauaufgaben vollauf beschäftigt ist, kann der Gemeinderat Boppelsen ermächtigt werden, die Bauleitung dem Projektverfasser R. Rügsegger, Ingenieur, Zürich, zu übertragen.

Die Projektierungs- und Bauleitungskosten der beitragsberechtigten Strassen A und B im Betrage von ca. Fr. 5500, abzüglich der mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1050/1958 zugesicherten Projektierungskosten von ca. Fr. 2400, d. h. ca. Fr. 3100, können der Gemeinde Boppelsen zu Lasten von Titel 3015.747 des Voranschlages zur Rückerstattung in Aussicht gestellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Vom Projekt der Gemeinde Boppelsen für den Ausbau der Dorfstrasse III. Kl. im Hinterdorf wird Kenntnis genommen. Der Gemeinde Boppelsen wird in Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes und im Sinne der Erwägungen an die beitragsberechtigten Nettobaukosten der Strassen A und B ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages zugesichert.

II. Die im Projekt vorgesehenen Strassen C—F fallen für Beitragsleistungen im Sinne von § 8, Absätze 3 und 4, des Strassengesetzes ausser Betracht.

Der Gemeinderat Boppelsen wird ermächtigt, die örtliche Bauleitung dem Projektverfasser, R. Rügsegger, Ingenieur, Zürich, zu übertragen.

III. Der Gemeinde Boppelsen wird die Rückerstattung der Bauleitungskosten von ca. Fr. 3100 für die in Dispositiv I genannten Ausbauten zugesichert (Titel 3015.747 des Voranschlages).

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv I und III genannten Kostenrückvergütungen nach Vorlage der gemeinde- und bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung, der Ausführungspläne sowie des Abnahmeprotokolles nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Krediten festzusetzen und auszurichten.

V. Der Gemeinderat Boppelsen wird eingeladen:

- a) Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Dezember 1939 über die Baupflicht und Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen Mehrwertsbeiträge von den Anstössern einzufordern; der Staat behält sich vor, solche bei der Festsetzung und Ausrichtung des in Dispositiv I genannten Staatsbeitrages auf alle Fälle in Abzug zu bringen;
- b) längs der in Dispositiv I und II genannten Ausbaustrecken Baulinien im Sinne des Baugesetzes festzusetzen und diese bis zur Bauabrechnungsvorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen;
- c) in der Bauabrechnung die Kosten gemäss Dispositiv I und II separat aufzuführen;
- d) den Beginn der Bauarbeiten der Baudirektion (Kreis-ingenieur I) mitzuteilen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.